

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. Mai 2013

448.

Schriftliche Anfrage von Irene Bernhard und Ursula Uttinger betreffend Privater Kinderhütendienst im Seefeld, Auflagen und Qualitätskriterien der Stadt

Am 6. März 2013 reichten die Gemeinderätinnen Irene Bernhard (GLP) und Ursula Uttinger (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/81, ein:

Im Seefeld wird ein seit 23 Jahren bestehender, auf privater Initiative beruhender Kinderhütendienst angeboten, welcher an Flexibilität wohl einmalig ist in der Stadt und entsprechend einem sehr grossen Bedürfnis entspricht.

Wir bitten den Stadtrat daher zu erläutern:

1. Weshalb ein Kinderhütendienst, der gemäss unbestrittenen Angaben nie mehr als 5 Kinder regelmässig den ganzen Tag über mehrere Wochen hütet, trotz klarer Regelung in den Krippenrichtlinien (Art.1 Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen vom 6. Dezember 2012) als Krippe eingestuft wird;
2. Worin das öffentliche Interesse besteht, ein privates Angebot mittels Auflagen mit markanter Kostenfolge zu behindern und damit die Wirtschaftsfreiheit zu tangieren, wenn sowohl die für ihre Kinder verantwortlichen Eltern als auch die Kinder (als auch die Krippenaufsicht) die Qualität des Kinderhütendienstes anscheinend in keiner Art und Weise beanstanden;
3. Weshalb er entsprechend die Eigenverantwortung der Eltern derart gering schätzt;
4. Wie die Aussage von Peter Walter, Leiter der Zürcher Krippenaufsicht in der NZZ vom Samstag, 2. März 2013 zu verstehen ist, wo er der heutigen Betreiberin des Kinderhütendienstes quasi droht, dass "sich eine andere Trägerschaft (finde), die den Betrieb in den gleichen Räumlichkeiten fortsetze und das Personal sowie die Kinder übernehme", sofern sich die heutige Betreiberin nicht den strikten Auflagen (und den entsprechenden damit verbundenen Kosten) fügen wolle, die für den Betrieb einer Kinderkrippe notwendig seien (sinngemäss);
5. Ob die Stadt Auflagen für den Betrieb von Krippen und/oder Kinderhütendiensten macht, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen;
6. Wenn ja: Bitte um Auflistung;
7. Wenn ja: Wäre der Stadtrat bereit, diese abzubauen respektive abzuschaffen;
8. Ob es denkbar wäre, dass Kinderhütendienste generell mit weniger strikten Auflagen als dies für Krippen der Fall ist, betrieben werden können?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Die Fragestellerinnen gehen von falschen Annahmen aus. Bei Kontrollbesuchen der Krippenaufsicht wurde festgestellt, dass täglich 15 und mehr Kinder betreut werden, davon die meisten regelmässig halb- bis ganztags an ein oder mehreren Wochentagen. Es handelt sich also um einen typischen Krippenbetrieb. Von der ebenfalls angebotenen Möglichkeit, Kinder ohne Voranmeldung kurzzeitig betreuen zu lassen, wird nur selten Gebrauch gemacht. Im Übrigen zeigt ein Blick in die Website der hier angesprochenen Anbieterin, dass das Angebot das ganze Jahr von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr für eine unbestimmte Anzahl (also auch mehr als fünf) Kinder ab vier Monaten geöffnet ist. Es handelt sich mithin offensichtlich um ein bewilligungspflichtiges Angebot gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien.

Zu den Fragen 2 und 3: Die Wirtschaftsfreiheit ist nicht absolut; der Gesetzgeber kann bestimmte privatwirtschaftliche Tätigkeiten im öffentlichen Interesse (hier: Kinderschutz) einschränken und unter Bewilligungspflicht stellen. Dies haben der Bundesgesetzgeber mit der Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) und der Kanton mit der Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten (LS 852.23) und dem Erlass von Krippenrichtlinien der Bildungsdirektion getan. Die elterliche Eigenverantwortung ist damit nicht in Frage gestellt; die

Bewilligungspflicht trifft nur Betreuungsangebote, bei welchen die (sorgeberechtigten) Eltern infolge Abwesenheit nicht selber den Schutz des Kindeswohls gewährleisten können.

Zu Frage 4: Die Aussage des Leiters Krippenaufsicht steht im Zusammenhang mit der Frage, was bei einer allfälligen Schliessung des von der Trägerin geführten Angebots geschehen würde. Eltern wie auch Personal und die Öffentlichkeit haben ein eminentes Interesse daran, dass bei Schliessung eines Angebots die für die Kinderbetreuung geeigneten und zugelassenen Räume weiterhin zur Kinderbetreuung genutzt werden.

Zu den Fragen 5 bis 7: Die Stadt wendet die Krippenrichtlinien im Rahmen der darin gegebenen Ermessensfreiheit flexibel und den Interessen der unterschiedlichen Zielgruppen wie auch der Trägerschaften angepasst an. In den Bewilligungsverfügungen werden die Auflagen unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ziffern der Krippenrichtlinien definiert. Es werden keine Auflagen über die kantonalen Vorgaben hinaus gemacht.

Zu Frage 8: Die Umschreibung des Betreuungsangebots ist irrelevant; massgebend für die Bewilligungspflicht ist, ob das Angebot unter Ziff. 1 der Krippenrichtlinien fällt. Betreuungsangebote, bei welchen die sorgeberechtigten Eltern in unmittelbarer Nähe und jederzeit erreichbar sind (z. B. von Einkaufszentren angebotene Kinderbetreuung), sind nicht bewilligungspflichtig und fallen somit unter keine Auflagen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti